

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 62/67

URTEIL

Verkündet am

19. Juni 1969

Horn,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Robert F [REDACTED], Inhaber der Manometerfabrik Robert F [REDACTED], [REDACTED] Fr [REDACTED]/Breisgau, S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklügers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Handelsvertreter Kurt K [REDACTED], [REDACTED] Bad O [REDACTED], E [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke für Recht erkannt:

Die Sprungrevision des Beklagten gegen das Urteil der I. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Bielefeld vom 23. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1956 Handelsvertreter des Beklagten. Im Jahre 1964 trat der Beklagte wiederholt an ihn mit dem Wunsch heran, die Provision von 5 % auf 4 % herabzusetzen; das lehnte er ab. Darauf zahlte der Beklagte von sich aus ihm ab 1. Juli 1965 nur noch 4 1/2 % und ab 1. Januar 1966 nur noch 4 % Provision. Der Kläger kündigte deswegen den Vertrag mit Schreiben vom 19. Februar 1966 fristlos.

In zwei Vorprozessen (10 O 39 + 66/66 LG Bielefeld = 18 U 91/66 OLG Hamm) erwirkte der Kläger die rechtskräftige Verurteilung des Beklagten zur Nachzahlung der Kürzungsbeträge (von Juli 1965 bis Januar 1966: 3.700,15 DM,

von Februar 1966 bis Mai 1966: 3.207,47 DM).

Im gegenwärtigen Rechtsstreit hat der Kläger Ausgleich nach § 89 b HGB in Höhe von 25.000 DM (Teilbetrag) nebst Zinsen begehrt.

Der Beklagte hat u.a. eingewandt, die Provisionskürzung habe dem Kläger keinen begründeten Anlaß zur Kündigung gegeben. Sie sei infolge der wirtschaftlichen Entwicklung notwendig gewesen (Änderung der Geschäftsgrundlage); der Kläger hätte sich nach Treu und Glauben damit abfinden müssen.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dagegen richtet sich die Sprungrevision des Beklagten mit dem Ziele der Klagabweisung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Auf Grund der Urteile, die in den Vorprozessen ergangen sind, steht zwischen den Parteien rechtskräftig fest, daß der Beklagte nicht befugt war, die dem Kläger nach dem Vertrag zustehenden Provisionen für die Zeit von Juli 1965 bis Januar 1966 um 3.700,15 DM und für die Zeit von Februar 1966 bis Mai 1966 um 3.207,47 DM zu kürzen. Diese Frage war in den damaligen Prozessen nicht Vorfrage, sondern Hauptfrage (unmittelbarer Entscheidungsgegenstand); denn der Beklagte ist damals verurteilt worden, die einbehaltenen Provisionsbeträge an den Kläger nachzuzahlen.



a) Infolge der Rechtskraftwirkung jener Urteile kann der Beklagte im gegenwärtigen Prozeß nicht mehr einwenden, er sei für die genannte Zeitspanne doch zu einseitiger Provisionskürzung befugt gewesen. Denn damit macht er geltend, er habe die Zahlungen, zu denen er rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrheit doch nicht geschuldet.

b) Die Frage, ob der Beklagte zur einseitigen Provisionskürzung befugt war oder nicht, spielt im gegenwärtigen Prozeß eine Rolle als "Vorfrage", nämlich dafür, ob dieses Verhalten des Beklagten dem Kläger einen "wichtigen Grund" (§ 89 a Abs. 1 Satz 1 HGB) zu fristloser Kündigung und einen "begründeten Anlaß" (§ 89 b Abs. 3 Satz 1 HGB) zur Kündigung gegeben hat. Die innere Rechtskraftwirkung eines Urteils erstreckt sich darauf, daß dieselbe Frage, die unmittelbarer Entscheidungsgegenstand (Hauptfrage) im Vorprozeß war, im neuen Prozeß zwischen denselben Parteien auch als Vorfrage nicht mehr anders entschieden werden darf. (Vgl. zur Frage der inneren Rechtskraftwirkung: BGHZ 42, 340, 349; 43, 144, 147; BGH NJW 1958, 790 und 1969, 1064; BGH LM Nr. 3 zu § 987 BGB; Stein-Jonas, ZPO 18. Aufl. § 322 IX 1; Wieczorek, ZPO § 322 F I c 2, 3; Rosenberg, Zivilprozeßrecht, 9. Aufl. § 150 III 1 S. 755).

c) Im gegenwärtigen Prozeß ist somit davon auszugehen, daß der Beklagte die Provisionen des Klägers für die Zeit von Juli 1965 bis Mai 1966 zu Unrecht um insgesamt fast 7.000 DM gekürzt hat.

2. Unstreitig ergaben sich diese Provisionskürzungen von fast 7.000 DM aus eigenmächtig und gegen den wiederholt ausdrücklich erklärten Widerspruch vorgenommenen Herabsetzungen des Provisionssatzes durch den Beklag-

ten (von dem vertraglich vereinbarten Satz von 5 % auf 4 1/2 % ab Juli 1965 und auf 4 % ab Januar 1966). Das bedeutet prozentual eine Kürzung der Bruttoprovision des Klägers um zunächst 10 %, später 20 %. Bedenkt man, daß ein erheblicher Teil der Bruttoprovision dem Handelsvertreter zur Deckung seiner Geschäftsunkosten dient, die sich beim Kläger infolge der Provisionskürzungen nicht ermäßigten, so war der Ausfall an Nettoprovision für den Kläger prozentual noch erheblich höher.

a) Diese schwerwiegende Provisionskürzung, die der Beklagte von Juli 1965 bis Januar 1966 eigenmächtig gegen den wiederholten ausdrücklichen Protest des Klägers durchgeführt hatte, brauchte dieser im Februar 1966 nicht länger hinzunehmen. Er hatte schon infolge des vorangegangenen objektiven Verhaltens des Beklagten damals "begründeten Anlaß", den Vertrag zu kündigen.

Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob der Beklagte etwa an sein angebliches Recht zu einseitiger Provisionskürzung geglaubt hat, wenn ja, ob er das etwa sogar ohne Fahrlässigkeit tun durfte, wie das Landgericht unterstellt. Denn auch wenn man das letztere annehmen wollte, so würde das nichts an der vorstehenden Beurteilung ändern können.

b) Der Kläger hat hier fristlos gekündigt. Auch das war gerechtfertigt. Schon der objektive Sachverhalt, wie er oben dargestellt ist, läßt keinen anderen Schluß zu, als daß der Kläger wegen der in der Zeit von Juli 1965 bis Januar 1966 vom Beklagten vorgenommenen eigenmächtigen Provisionskürzungen im Februar 1966 einen wichtigen Grund zu fristloser Kündigung hatte.

Auch in diesem Zusammenhang kommt es auf ein Verschulden des Beklagten nicht an.

Ein schuldloses, ja sogar ein rechtmäßiges Verhalten des Unternehmers kann für den Handelsvertreter ein wichtiger Grund zu fristloser Kündigung oder ein begründeter Anlaß zur Kündigung sein. Entscheidend ist, ob dem Handelsvertreter angesichts des Verhaltens des Unternehmers eine Fortsetzung des Vertrages zuzumuten ist oder nicht (vgl. die Urteile des Senats VII ZR 245/59 vom 22. September 1960; VII ZR 193/60 vom 29. März 1962; VII ZR 63/61 vom 7. Juni 1962; VII ZR 164/63 vom 11. Januar 1965; VII ZR 264/64 vom 9. März 1967; VII ZR 297/64 vom 29. Mai 1967; VII ZR 164/65 vom 20. Mai 1968; VII ZR 34/67 vom 24. April 1969).

Im vorliegenden Fall ist keine andere Beurteilung möglich, als daß es dem Kläger im Februar 1966 angesichts der eigenmächtigen, schwerwiegenden Provisionskürzung durch den Beklagten für die Zeit von Juli 1965 bis Januar 1966 nicht zuzumuten war, das Vertragsverhältnis bis zur nächstmöglichen Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung fortzusetzen. Nach Ziffer 8 des Vertrages lief dieser jeweils auf ein Jahr, erstmals bis 30. Juni 1957, und verlängerte sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wurde. Somit konnte der Kläger im Februar 1966 den Vertrag fristgerecht erst zum 30. Juni 1967 kündigen. Es war ihm aber keinesfalls zuzumuten, sich noch fast 1 1/2 Jahre lang mit vom Beklagten einseitig um 1/5 gekürzten Provisionen zu begnügen und um den strittigen Rest erst in einem Prozeß kämpfen zu müssen.

Dabei ist nicht übersehen, daß die Rechtskraft der Vorentscheidungen nur bis Mai 1966 reicht. Der Beklagte

hatte sich aber bis zu diesem Zeitpunkt ins Unrecht gesetzt. Dann ist vom Kläger nicht zu verlangen, die Streitfrage unter Fortsetzung des Vertragsverhältnisses gerichtlich auszutragen.

3. Nach alledem hat der Kläger seinen Ausgleichsanspruch hier nicht dadurch verloren, daß er selbst gekündigt hat (§ 89 b Abs. 3 Satz 1 HGB). Ein Verlust des Ausgleichsanspruchs gemäß § 89 b Abs. 3 Satz 2 HGB scheidet hier nach dem unstreitigen Sachverhalt aus; nur der Kläger, nicht der Beklagte hat gekündigt.

Das Landgericht stellt fest, daß die Voraussetzungen des § 89 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB gegeben sind und daß ein völliger Wegfall des Ausgleichsanspruchs auch aus Billigkeitsgründen (Nr. 3 aaO) hier nicht in Betracht kommt. Ergänzend ist hier anzufügen, daß auch die fristlos Einstellung der Tätigkeit durch den Kläger dessen Ausgleichsanspruch nicht zu Fall bringen kann, da sie, wie dargelegt, berechtigt war. Somit hat das Landgericht die Voraussetzungen für das von ihm erlassene Grundurteil rechtsfehlerfrei bejaht. Die Revision bringt dagegen auch nichts vor.

4. Schon aus den vorstehenden Gründen ist die Revision, mit der Kostenfolge des § 97 ZPO, zurückzuweisen. Auf alle weiteren Ausführungen des Landgerichts

und auf die dagegen erhobenen Revisionsrügen kommt es nicht mehr an.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke